

März 2026

Liebe Eltern,

es gibt Änderungen in der Ausführungsvorschrift zur Schulbesuchspflicht (AV Schulbesuchspflicht, gültig ab 9.2.2026), die ich Ihnen kurz vorstellen möchte. Die Klassenleitungen werden das mit Ihnen am nächsten Elternabend besprechen.

- **Wie bisher auch:** Am ersten Tag des Fehlens müssen Sie Ihr Kind telefonisch oder per Button auf der Homepage entschuldigen.
- **Neu:** Wenn Ihr Kind die Schule wieder besucht, muss **spätestens am dritten Unterrichtstag** eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden, aus der sich die Dauer des Fehlens und der Grund ergeben.
- **Neu:** Bei Zweifeln an krankheitsbedingtem Fehlen kann ein Attest verlangt werden. Die Attestpflicht kann bei begründeten Zweifeln auch für die Zukunft angeordnet werden.
- **Wie bisher:** Bei fünf unentschuldigten Fehltagen müssen wir eine Schulversäumnisanzeige stellen. Sechs unentschuldigte Fehlstunden zählen als ein unentschuldigter Fehltag. Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn, es gibt plausible, nicht selbst zu vertretende Gründe.

Kurz zusammengefasst: Es ändert sich nicht so viel. Sie müssen aber darauf achten bis zum dritten Tag die Entschuldigung abgegeben zu haben. Die Kinder, die häufig verspätet kommen, müssen das ändern. Sie sind sonst sehr schnell bei fünf unentschuldigten Fehltagen.

Ich wünsche Ihnen schöne Osterferien. Bitte bedenken Sie den unterrichtsfreien Tag für die Feedback-Gespräche direkt nach den Osterferien.

Herzliche Grüße

Hans-Peter Föll